

Das ist uns wichtig:

Überblick über den aktuellen Stand zur Leistungsbewertung und – beurteilung an der Grete-Schickedanz-Mittelschule (Grundlage MSO und BayEUG)

Ausführungen	nachzulesen
<p>I. Allgemeines</p> <p>Grundlage für <u>Leistungsbewertung</u> und –<u>beurteilung</u> und <u>Beratung</u> der Schüler/Innen sind entsprechend der Art des Faches in angemessenen Zeitabständen zu erbringende Nachweise <u>schriftlicher</u>, <u>mündlicher</u> und <u>praktischer</u> Leistungen.</p> <p>Die Art und Weise der Erhebung der Nachweise des Leistungsstandes ist den Schülern vorher bekannt zu geben; die Bewertung der Leistungen mit Notenstufe und der Begründung für die Benotung zu eröffnen.</p> <p><u>Leistungsbewertung und –beurteilung bedeutet:</u></p> <p>sehr gut = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße gut = die Leistung entspricht voll den Anforderungen befriedigend = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen ausreichend = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen mangelhaft = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass trotz deutlicher Verständnislücken die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind ungenügend = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen und lässt selbst die notwendigen Grundkenntnisse nicht erkennen</p> <p><u>Zwischennoten sind nicht erlaubt.</u> (Im Sinne einer individuellen Lern- und Leistungsentwicklung von Schülern kann eine verbale, tendenzielle Bemerkung erfolgen)</p> <p><u>Bei der Bewertung kann die äußere Form mit berücksichtigt werden.</u></p> <p>In die Leistungsbewertung können</p> <ul style="list-style-type: none">- verstärkte Berücksichtigung von <u>Grundwissen</u>,- Beurteilung verschiedener <u>Kompetenzen</u>,- Erfassung und Beurteilung von <u>Lernprozessen</u>,- <u>mündliche Leistungen</u> mit einfließen.	<p>Art. 52 (1) BayEUG</p> <p>Art. 52 BayEUG</p> <p>§ 47 (1) MSO</p>

II. Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise zählen im Vergleich zu mündlichen und praktischen Noten **doppelt**.

II.1 Anzahl von angesagten Probearbeiten im Schuljahr:

- in den Kernfächern Deutsch / Englisch / Mathematik **mind. zwei pro Halbjahr** (nach Absprache in Klassenkonferenzen), alternative Leistungsfeststellungen sind möglich (Referat, Projektbeurteilung);
- in den Sachfächern **mind. eine im Halbjahr** (nach Absprache in Jahrgangsstufenkonferenzen), alternative Leistungsfeststellungen sind möglich (Referat, Projektbeurteilung);
- Probearbeiten werden angesagt, wenn größere Lernabschnitte zu bearbeiten sind. Der Termin dafür wird mindestens eine Woche vorher angekündigt. An einem Tag darf nur eine angekündigte Probearbeit, in der Woche sollen nicht mehr als zwei angekündigte Probearbeiten abgehalten werden.
- Das Nachholen von angesagten Probearbeiten kann angeordnet werden.

II.2 Anforderungsstufen und Bewertungsschlüssel:

- Die **Anforderungen** bestimmen die Kriterien der Benotung. Unterscheiden lassen sich
 - Reproduktion: Eins-zu-eins Wiedergabe des Gelernten
einfache Anforderungen
 - Reorganisation: Wiedergabe des Gelernten in veränderter Form
einfache Anforderungen
 - Transfer: Übertragung des Gelernten auf ähnliche Sachverhalte
hohe Anforderungen
 - Problemlösendes Denken: kreative Problemlösung mithilfe des Gelernten.
hohe Anforderungen

§ 46 MSO

- Leistungsfeststellungen beinhalten sowohl Aufgaben der ersten beiden als auch der beiden anderen Anforderungsstufen. Der Bewertungsschlüssel ist so ausgelegt, dass mit der Lösung der leichteren Aufgaben höchstens die Note „befriedigend“ erreicht werden kann.

- Leistungsfeststellungen in M-Klassen richten sich nach dem Erhöhten Anforderungsniveau, das zum Erreichen des Mittleren Schulabschlusses erforderlich ist. Hier kann sich das anteilige Verhältnis von einfachen und hohen Anforderungen im Vergleich zu den Regelklassen verschieben.

- Bewertungsrichtlinien

Note 1:	100 % - 91 %	Note 4 :	54 % - 40 %
Note 2:	90 % - 75 %	Note 5 :	39 % - 25 %
Note 3 :	74 % - 55 %	Note 6 :	24 % - 0 %

Die zu erreichenden Punkte werden bei den Leistungsfeststellungen bei jeder Aufgabe angegeben.

Die Punkte-/Notenskala hängt in den Klassenzimmern aus und kann auf der Schulhomepage im Infobereich eingesehen werden.

www.mittelschule-hersbruck.de

III. Mündliche Leistungsnachweise

- Mündliche Noten zählen **einfach**. Beispiele für mündliche Noten sind Gedichtvorträge, Präsentationen von Gruppenarbeiten, mündliche Abfrage des Unterrichtsstoffes, Portfolios sowie Kurzproben. Diese werden nicht angekündigt. Mündliche Leistungsnachweise müssen mit Datum und Art der Leistungsfeststellung festgehalten und den Erziehungsberechtigten auf Anfrage mitgeteilt werden.

IV. Praktische Leistungsnachweise

- Praktische Noten zählen **einfach**. Beispiele für praktische Noten sind Heftführung, Durchführung von Experimenten , das Bauen von Gegenständen, sauberes Zeichnen.

Welche mündlichen und praktischen Leistungsnachweise bewertet werden, liegt im Ermessen der Lehrkraft

V. Besonderheiten

- Nachteilsausgleich für Schüler mit besonders ausgewiesenem sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit erheblichen Behinderungen
- Verzicht auf Benotung
- Unterschleif

§ 48 MSO

§ 47 (2,3) MSO

§ 47 (4) MSO